

Newsletter – August und September 2018 Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Ich sage nicht, dass alle Ratgeber immer die besten Entscheidungen treffen. Sondern ich sage, sie haben das Potenzial dazu, weil sie mehr Informationen haben.“ Recht hat er, der Nobelpreisträger für Wirtschaft *Daniel Kahneman*. Daher für Sie mal wieder ein paar branchenspezifische Informationen für Ihre Entscheidungsfindung...

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 18. September 2018 (9 AZR 162/18) ein Urteil zum **Mindestlohn und einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist** getroffen.

Nach dem Urteil gilt: Eine vom Arbeitgeber vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallklausel, die ohne jede Einschränkung alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch den ab dem 1. Januar 2015 von § 1 MiLoG garantierten Mindestlohn erfasst, verstößt gegen das Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB und ist - jedenfalls dann - insgesamt unwirksam, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde.

Die Ausschlussklausel verstößt gegen § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB. Sie ist nicht klar und verständlich, weil sie entgegen § 3 Satz 1 MiLoG den ab dem 1. Januar 2015 zu zahlenden gesetzlichen Mindestlohn nicht ausnimmt. Die Klausel kann deshalb auch nicht für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung aufrechterhalten werden (§ 306 BGB). § 3 Satz 1 MiLoG schränkt weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn und Zweck nach die Anwendung der §§ 306, 307 Absatz 1 Satz 2 BGB ein.

Ferner hat sich das Bundesarbeitsgericht am 23. August 2018 (2 AZR 133/18) in einem Urteil zu der **offene Videoüberwachung und einem Verwertungsverbot** geäußert.

Die Speicherung von Bildsequenzen aus einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, wird nicht durch bloßen Zeit-

ablauf unverhältnismäßig, solange die Ahndung der Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich möglich ist.

Das Bundesarbeitsgericht konnte den Fall nicht abschließend klären. Sollte es sich nämlich um eine rechtmäßige offene Videoüberwachung handeln, wäre die Verarbeitung und Nutzung der einschlägigen Bildsequenzen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BDSG aF* zulässig und hätte dementsprechend nicht das durch Artikel 2 Absatz 1 iVm. Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt. Der Beklagte musste das Bildmaterial nicht sofort auswerten. Er durfte hiermit solange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass sah.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 17. Juli 2018 (II ZR 452/17) entschieden, wer den **Dienstvertrag eines abberufenen GmbH-Geschäftsführers** ändern darf. Zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung des Dienstvertrags eines GmbH-Geschäftsführers ist bei Fehlen abweichender Satzungsbestimmungen die Gesellschafterversammlung zuständig. Eine Änderung des Dienstvertrages eines abberufenen Geschäftsführers fällt erst dann unter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des (neuen) Geschäftsführers, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsführerdienstverhältnis nach der Abberufung in ein gewöhnliches Anstellungsverhältnis umgewandelt hat.

Nach BGH-Rechtsprechung ist das zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung des Dienstvertrags eines Geschäftsführers allein befugte Organ einer GmbH bei Fehlen abweichender Satzungsbestimmungen die Gesellschafterversammlung. Der Grund für diese Annexkompetenz der Gesellschafterversammlung für Änderungen des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers liegt darin, dass derartige Änderungen geeignet sind, in erheblicher Weise die Entscheidungen der Gesellschafter über seine Organstellung zu beeinflussen und durch diese Kompetenzzuweisung auch der Gefahr kollegialer Rücksichtnahme durch den (aktuellen) Geschäftsführer begegnet werden soll.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) hat einen Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, **ungedeckte Heimpflegekosten für die vollstationäre Unterbringung** einer Bewohnerin zu übernehmen (LSG NRW, Beschluss vom 28.08.2018 – L 9 SO 397/18 B ER). Da der Antrag der Bewohnerin auf Hilfe zur Pflege abgelehnt worden war, hatten sich hohe Rückstände bei den Heimkosten angesammelt. Der Bewohnerin drohte die Räumung ihres Heimplatzes.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar haben in diesem Verfahren die beigeladene Pflegeeinrichtung vertreten und in einem zivilgerichtlichen Parallelverfahren eine Räumungsklage gegen die Bewohnerin erhoben. Die Räumungsklage und der drohende Verlust des Heimplatzes waren notwendig, um eine Eilbedürftigkeit und somit eine Entscheidung im Eilverfahren herbeizuführen.

Der Sozialhilfeträger hatte den Antrag der Bewohnerin auf Hilfe zur Pflege aufgrund eines ungeklärten Vermögensverbleibs abgelehnt. Insbesondere war es in den Jahren 2008 bis 2014 zu zahlreichen ungeklärten Abhebungen vom Konto der Antragstellerin und ihres Ehemannes gekommen. Das LSG NRW hatte nach summarischer Prüfung keine Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit der Antragstellerin. Insbesondere aufgrund der zeitlichen Entfernung der Abhebungen zur Antragstellung ergäben sich keine Hinweise auf ein Vorhandensein von einzusetzendem Vermögen. Zudem erreichten die Abhebungen lediglich eine Höhe, die durch die Antragstellerin und ihren mittlerweile verstorbenen Ehemann nachvollziehbar verbraucht sein könnten. Das LSG NRW bejahte auch eine Eilbedürftigkeit seiner Entscheidung aufgrund der gegen die Antragstellerin erhobenen Räumungsklage.

Die Entscheidung ist nicht nur eine gute Nachricht für Bewohner, sondern auch für Betreiber von Pflegeeinrichtungen. Die sozialgerichtlichen Verfahren ziehen sich oftmals über Jahre hin, während die offenen Forderungen immer weiter ansteigen. Der Leidtragende ist der Einrichtungsbetreiber, der auf den Kosten für die Unterbringung sitzen bleibt.

Im Wege eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens können die Kosten zumindest vorläufig übernommen werden. Hierbei ist allerdings zu beachten,

dass eine einstweilige Anordnung der Kostenübernahme immer auch einen Anordnungsgrund in Form einer Eilbedürftigkeit voraussetzt. Diese ist nach Auffassung des LSG NRW jedenfalls mit Erhebung einer Räumungsklage gegeben. Das Urteil liegt in der **Anlage** bei.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de

Datenschutz:

Da am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, möchten wir unsere bisherigen Leser unseres Newsletters auf die folgende Datenschutzerklärung hinweisen. Mit dieser möchten wir Sie über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Websitebetreiber www.ulbrich-kaminski.de informieren. Gemäß § 7 Absatz 3 UWG werden wir Ihre Mailadresse für den Versand des Newsletters auch weiterhin ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung verwenden. Für alle neuen Leser unseres Newsletters ab dem 25.05.2018 holen wir eine gesonderte schriftliche Einwilligung ein.

Der Websitebetreiber nimmt Ihren Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Bedenken Sie, dass die Datenübertragung im Internet grundsätzlich mit Sicherheitslücken bedacht sein kann. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Zugriff durch Fremde ist nicht realisierbar.

Der Websitebetreiber bzw. Seitenprovider erhebt Daten bei der Anmeldung zum Newsletter. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung des Newsletter verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Erhoben werden:

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse

Der Websitebetreiber erhebt, nutzt und gibt Ihre personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn dies im gesetzlichen Rahmen erlaubt ist oder Sie in die Datenerhebung einwilligen. Als personenbezogene Daten gelten sämtliche Informationen, welche dazu dienen, Ihre Person zu bestimmen und welche zu Ihnen zurückverfolgt werden können – also beispielsweise Ihr Name, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Nehmen Sie mit dem Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Sie als Nutzer erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert

wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Ferner möchten wir klarstellen, dass Sie jederzeit der Erhebung und Verwendung Ihrer Daten widersprechen können. Ebenfalls können Sie unproblematisch durch eine Mail an unsere Kanzlei derweiteren Zusendung unseres Newsletters widersprechen.